



Folgebericht

14.10.2010

Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP)

Intensivierte Gewässerüberwachung (INGO) NRW

Mix leichtflüchtiger organischer Stoffe in Bad Honnef –

Hauptkomponenten

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

MTBE (CAS-Nr.: 1634-04-4)

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4)

m/p-Xylol

1,2,4-Trimethylbenzol (CAS-Nr.: 95-63-6)

Benzol (CAS-Nr.: 71-43-2)

Im Rahmen der zeitnahen Gewässerüberwachung (INGO) wurde heute im Rhein in Bad Honnef (Rhein-km 640,0 r.U.) um 10:00 Uhr in der Einzelprobe eine erhöhte Konzentration an leichtflüchtigen Stoffen gemessen (s. Tabelle). Die Summe der Hauptkomponenten betrug **ca. 3,9 µg/l**.

Die weiteren Messungen ergaben eine sinkende Tendenz der Konzentrationen. In der Probe von heute 12:00 Uhr war die Summe der Konzentrationen der Hauptkomponenten unter die Informationsschwelle von 3 µg/l gesunken und zeigt in der Probe von 13:00 eine weiter fallende Tendenz.

Messstelle	Probenahme	Toluol µg/l	MTBE µg/l *	Ethyl- benzol µg/l	m/p-Xylol µg/l	1,2,4- Trimethyl- benzol µg/l	Benzol µg/l
Bad Honnef (Rhein-km 640, r.U.)	13.10.2010 10:00 Uhr	2,1	1,0	0,3	0,2	0,2	0,1
Bad Honnef	13.10.2010 12:00 Uhr	1,3	1,0	0,2	0,2	0,1	0,1
Bad Honnef	13.10.2010 13:00 Uhr	0,3	0,3	<0,05	0,1	0,05	<0,05

*Die Konzentration von MTBE ist abgeschätzt (keine gültige Kalibrierkurve).

Zusätzlich sind als bekannte Stoffe n-Propylbenzol, o-Xylol und verschiedene nicht quantifizierte Methylbenzole identifizierbar.

Benzol ist in Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, stark wassergefährdend,
Toluol, 1,2,4-Trimethylbenzol und Xylol sind in WGK 2, wassergefährdend und

MTBE und Ethylbenzol sind in WGK 1, schwach wassergefährdend eingestuft.

Eine Schädigung der Biozönose ist aufgrund der Konzentrationen im µg/l-Bereich nicht zu erwarten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde informiert und gebeten eine Information und Suchmeldung über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) zu veranlassen.

Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen am Rhein werden über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) über vorliegende Schadstoffwellen informiert. Die Trinkwasserversorger können im Bedarfsfall eigenverantwortlich anlagenspezifisch erforderliche Maßnahmen des Trinkwasserschutzes rechtzeitig einleiten.